

## **Namensführung**

### **Möglichkeiten der Namensführung in der Ehe und nach Auflösung der Ehe**

Sie können bei der Eheschließung einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen. Dies kann der Geburtsname oder der derzeitige Familienname des Mannes oder der Frau sein. Die Ehenamensbestimmung muss aber nicht bei der Eheschließung erfolgen, sondern kann ohne jede Frist auch zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.

Beispiel: Sabine Traum, geb. Sommer & Theo Traum

oder Sabine Sommer & Theo Sommer, geb. Traum

Eine Ehenamensbestimmung ist unwiderruflich.

Wenn Sie keinen Ehenamen führen wollen, verbleibt es bei getrennter Namensführung, d.h. Sie beide führen den Namen weiter, den Sie bei Eingang der Ehe tragen.

Beispiel: Sabine Sommer & Theo Traum

Sofern eine Ehename bestimmt wird, der nicht Ihr Geburtsname ist, können Sie Ihren Namen dem neuen Ehenamen voranstellen oder anfügen. Sie allein können dann einen Doppelnamen führen. Die Bestimmung eines Doppelnamens für beide Ehepartner lässt das deutsche Namensrecht nicht zu.

Beispiel: Sabine Sommer & Theo Sommer-Traum

oder Sabine Sommer & Theo Traum-Sommer

oder Sabine Sommer-Traum & Theo Traum

oder Sabine Traum-Sommer & Theo Traum

### **Nachträgliche Bestimmung des Ehenamens und Doppelnamens**

Wenn Sie bei der Eheschließung keinen gemeinsamen Ehenamen bestimmt haben, können Sie während des Bestehens der Ehe einen Ehenamen bestimmen. Sofern ein -ehename bestimmt wird, der nicht Ihr Name ist, können Sie Ihren Namen dem neuen Ehenamen voranstellen oder anfügen. Sie allein können dann einen Doppelnamen führen.

Die Voranstellung oder Anfügung Ihres Namens können Sie einmal wieder rückgängig machen.

Besteht der Ehename bereits aus einem Doppelnamen, kann keine weitere Erklärung zum Namen abgegeben werden.

### **Wiederannahme eines früheren Namens nach Auflösung der Ehe**

Ehegatten können nach Auflösung der Ehe durch Tod oder rechtskräftige Scheidung ihren Geburtsnamen oder den Familiennamen, den sie bis zur Eheschließung geführt haben ohne jede Frist wieder annehmen.

Die gesetzliche **Gebühr** für die Namensänderung beträgt 21,00 Euro.

### **erforderliche Unterlagen:**

Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass sowie eine aktuelle Eheurkunde der aufgelösten Ehe mit Auflösungsvermerk mit. Diese Urkunde erhalten Sie bei Ihrem Heirats-Standesamt. Wenn Sie in Königswinter geheiratet haben, benötigen Sie nur Ihren Ausweis. Diese Erklärung muss vom Standesbeamten beurkundet werden.

Haben Sie hierzu noch weitere Fragen, rufen Sie uns an.